

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 23. Februar 2009

I. Sachverhalt

Sie vertreten die V-AG (Sitz: Zürich) in einem Schiedsverfahren gegen die K SP.zo.o., eine polnische Gesellschaft mit Sitz in Warschau.

Am 15.2.2004 schlossen V und K einen Kaufvertrag über eine von V erzeugte Druckereimaschine zum Preis von 3 Mio. Fr. Im schriftlichen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass K den Kaufpreis in 48 gleich hohen monatlichen Raten bis März 2008 bezahlen sollte. Die Lieferung der Maschine sollte im März 2004 erfolgen, nachdem K eine Anzahlung in Höhe von 100'000 Fr. an V überwiesen habe. In dem Vertrag findet sich folgende Schiedsklausel: „Über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich aller Streitigkeiten über sein Zustandekommen oder seine Auflösung, entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Zürich.“ Es wird auf keine institutionelle Schiedsordnung verwiesen, es handelt sich also um eine ad-hoc-Schiedsklausel.

K überwies die Anzahlung fristgerecht, worauf die Maschine geliefert wurde. In weiterer Folge kam K mehrere Male in Zahlungsverzug, wobei ihm jeweils von V ein Zahlungsaufschub gewährt wurde. Zuletzt verschärfen sich jedoch im Jahr 2007 die Zahlungsprobleme des K deutlich, worauf es im Sommer 2007 zwischen V und K zu einer schriftlichen Vereinbarung über die weitere Abwicklung des Vertrages kam. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich K, bis zum 1.9.2007 die rückständigen Raten in der Höhe von 1,5 Mio. Fr. zu bezahlen und in der Folge die restlichen Raten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im März 2008 fristgerecht zu begleichen. Bis zum September 2007 überwies K jedoch nur einen Teilbetrag der vereinbarten 1,5 Mio. Fr. Zuletzt wurden auch die Raten für November und Dezember 2007 nicht gezahlt. Am 15.12.2007 forderte V die K „letztmalig“ auf, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen und wies darauf hin, dass sie keinen weiteren Zahlungsaufschub mehr gewähren würde, sondern vielmehr im Falle der Nichtbegleichung aller rückständigen Zahlungen bis zum 31.12.2007 vom Vertrag zurücktreten würde. In weiterer Folge kam es jedoch zu keiner Zahlung der K.

Mit Schreiben vom 10.1.2008 erklärte V der K den Rücktritt vom Vertrag wegen des eingetretenen Zahlungsverzugs. In diesem Brief forderte V die K auf, die Maschine bis spätestens 1.2.2008 zur Abholung durch Beauftragte der V im Werk der K in Warschau bereitzuhalten und kündigte an, sie werde den ihr entstandenen Schaden geltend machen. Dieser Brief ging K fünf Tage darauf zu.

Da K in weiterer Folge sowohl die Herausgabe der Maschine als auch Verhandlungen über die noch offenen Zahlungsansprüche von V verweigerte, erhob V im August 2008 Schiedsklage gegen K. V macht in ihrer Klage die Rückgabe der Maschine und einen Zahlungsanspruch von 1 Mio. Fr. geltend. Dieser Betrag ergebe sich aus dem noch offenen Kaufpreisrest abzüglich des gegenwärtigen Verkehrswerts der Maschine, welcher bei deren Verwertung durch V erzielt werden könne. Das Schiedsgericht wurde im September 2008 konstituiert und trug K die Erstattung einer Klageantwort auf. Diese Klageantwort langte im Herbst 2008 beim Schiedsgericht ein und wurde der Klägerin V mit dem Auftrag zugestellt, darauf bis zum 23. Februar 2009 zu replizieren.

Die Klageantwort wurde allerdings nicht von K, sondern vom polnischen Rechtsanwalt X als Konkursverwalter über das Vermögen der K erstattet. Einleitend weist X in der Klageantwort darauf hin, dass über das Vermögen von K im Spätsommer 2008 in Polen ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, in welchem X als Konkursverwalter eingesetzt wurde. Dazu legt X eine beglaubigte Kopie des Beschlusses vor, mit dem ein polnisches Gericht den Konkurs über K eröffnet und X zum Konkursverwalter bestellt hatte. In der Klageantwort führt X insbesondere Folgendes aus:

Nach Art. 142 des polnischen Konkursgesetzes treten Schiedsvereinbarungen ausser Kraft, sobald über das Vermögen einer der Parteien ein Konkurs eröffnet wird. Daher sei die dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Schiedsvereinbarung gegenstandslos, weshalb das Schiedsgericht unzuständig sei. Diese Unzuständigkeit wendet X ein und fordert das Schiedsgericht auf, auf die Klage nicht einzutreten.

Zum Anspruch von V führt X Folgendes aus:

Zunächst sei hervorzuheben, dass V nach dem erfolgten Rücktritt vom Vertrag kein Recht mehr habe, den Kaufpreis zu verlangen, weil die vertragliche Anspruchsgrundlage ja weggefallen sei. V verschweige zudem vollkommen, warum K (bzw. nunmehr X) nicht bereit sei, den Kaufpreisrest zu begleichen. Grund dafür seien nämlich folgende „Machenschaften“ der V: V habe aufgrund der Programmierung der Maschine jederzeit die Möglichkeit gehabt, im Rahmen des so genannten Online-Service „ferngesteuert“ auf die Maschine zuzugreifen. K sei zwar bekannt gewesen, dass laufend ein solches „Online-Service“ stattfinden würde, im Rahmen dessen Computerprobleme behoben wurden und aktualisierte Fassungen des Betriebssystems der Druckmaschine eingespeichert werden würden; es sei ihr jedoch unbekannt gewesen, dass die Programmierung der Maschine es auch erlaubt hätte, einen „Timer“ zu aktivieren. Mit diesem „Timer“ habe V die Möglichkeit gehabt, die Maschine durch „ferngesteuerte“ Lahmlegung der gesamten Betriebssoftware endgültig stillzulegen. Zur Wiederaktivierung der Maschine sei nach einer solchen Timer-Aktivierung ein spezieller Code erforderlich gewesen, über welchen nur die V verfüge habe. All dies habe V der K bei Abschluss des Vertrages und auch in weiterer Folge verschwiegen.

Tatsächlich sei es zu einer solchen Timer-Aktivierung gekommen, und zwar am 15. Januar 2008. Anhand des Displays der Maschine sei an diesem Tag erkennbar gewesen, dass eine Art „Countdown“ aktiviert worden sei, aufgrund dessen die Maschine nur noch bis zum 31.1.2008 laufen würde. Tatsächlich sei die Maschine dann am 31.1.2008 zum Stillstand gekommen und bei Versuchen, sie wieder in Gang zu setzen, habe man ihrem Display entnehmen können, dass die Eingabe eines der K unbekanntes Codes erforderlich sei. Ein von K zu Hilfe gerufener EDV-Techniker habe den Verdacht von K bestätigen können, dass es zu der „ferngesteuerten“ Stilllegung der Maschine durch Aktivierung des erwähnten Timers durch V gekommen sei.

Auf Grundlage dieses tatsächlichen Vorbringens führt X in seiner Klageantwort nun aus, der Kaufpreisanspruch der V sei erloschen. V habe sich arglistig verhalten, indem sie die Existenz der Möglichkeit der „ferngesteuerten“ Abschaltung der Maschine durch die Aktivierung des Timers bei Vertragsschluss verschwiegen habe. Bei der Möglichkeit der „ferngesteuerten“ Abschaltung der Maschine durch die Timer-Aktivierung handle es sich um einen wesentlichen Mangel der Maschine, welcher von V arglistig verschwiegen worden sei. X weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass K sofort nach Bekanntwerden dieses Umstands ein Beschwerdeschreiben an V übermittelt habe, in welchem detailliert die Erkenntnisse mitgeteilt wurden, die K von dem von ihr konsultierten EDV-Techniker erlangt hatte. Die ungestörte Nutzbarkeit der Maschine sei zudem eine Geschäftsgrundlage des Vertrages zwischen V und K gewesen, weshalb sich X auch auf die *clausula rebus sic stantibus* und den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufe.

Im Übrigen erklärt X die Verrechnung mit Gegenforderungen der K auf Schadenersatz. Diese Schadenersatzansprüche resultierten aus den Gewinn- bzw. Umsatzeinbussen der K im Februar und März 2008. Selbst wenn V nach dem Rücktritt vom Vertrag ein Anspruch auf Rückgabe der Maschine zugestanden hätte, so sei es doch unzulässige Eigenmacht gewesen, dass sie die Maschine in der von X beschriebenen Weise „ferngesteuert“ abgeschaltet habe. V könne höchstens einen Anspruch auf Herausgabe der Maschine haben, welchen sie im Schiedsverfahren durchsetzen könne, die „ferngesteuerte“ Abschaltung der Maschine verstosse jedoch gegen den Kaufvertrag und gegen das Eigentum bzw. den Besitz der K an der Maschine; ausserdem sei auch ein Schutzgesetz verletzt, weil der Online-Eingriff in fremde Datenverarbeitungsanlagen im polnischen Strafgesetzbuch unter Strafdrohung stehe.

Zur Substantiierung dieser Schadenersatzansprüche legt X Verträge zwischen K und deren Kunden über Druckaufträge vor, welche im Februar und März 2008 zu erfüllen gewesen wären, und bietet Angestellte der K sowie die jeweiligen Kunden als Zeugen dafür an, dass diese Verträge aufgrund des Stillstandes der Druckereimaschine nicht erfüllt worden seien und es daher zum Rücktritt von den Druckverträgen durch die Kunden gekommen sei und K daher aus diesen Druckaufträgen auch keinerlei Einnahmen gehabt habe.

Sie haben Ihren Klienten schon mehrfach aufgefordert, Sie über den wahren Geschehensablauf zu informieren, der zur angeblichen „ferngesteuerten“ Abschaltung der Maschine geführt hat. Ihr Klient hat Sie bereits mehrere Male vertröstet, und Sie können Ihre Ansprechpartner heute telefonisch nicht erreichen.

II. Aufgabenstellung

Wie oben erwähnt hat das Schiedsgericht Sie als Vertreter bzw. Vertreterin der V im Schiedsverfahren aufgefordert, auf diese Klageantwort bis zum 23. Februar 2009 zu replizieren. Verfassen Sie eine solche Replik, in der Sie auch die denkbaren Gegenargumente gegen den Rechtsstandpunkt Ihres Klienten formulieren und im Rahmen des Vertretbaren bekämpfen.

Korrekturhinweise

Es handelt sich um eine modifizierte Fassung von zwei Fällen aus meiner Praxis. Vorweg ist Folgendes hervorzuheben: Im Rahmen der kaufrechtlichen Beurteilung würde in casu eigentlich das Wiener Kaufrecht zur Anwendung gekommen. In jenem Praxisfall, der Ausgangspunkt dieses Falles war, war das Wiener Kaufrecht wie so oft vertraglich ausgeschlossen. Dies habe ich nach eingehender Beschäftigung mit diesem Fall schon als so selbstverständlich vorausgesetzt, dass ich schlicht vergessen habe, es im Sachverhalt der Klausur anzugeben. Ich habe mich dafür bei meinem Besuch bei den Kandidaten und Kandidatinnen ausdrücklich entschuldigt und tue dies hiermit auch gegenüber meinen Mitkorrektoren bzw. – korrektorinnen. Bei meinem Besuch habe ich den Kandidaten und Kandidatinnen ausdrücklich freigestellt, ob sie den Fall nach dem Wiener Kaufrecht oder nach dem nach dem Kollisionsrecht anwendbaren Recht (in casu also OR) lösen wollen. Nur ein Kandidat hat sich für den (nur scheinbar schwereren) Weg über das Wiener Kaufrecht entschieden; dies überrascht angesichts der Arbeit nicht, weil sie alle anderen Arbeiten mit grossem Abstand übertrifft. Die anderen Bearbeiter und Bearbeiterinnen waren aus gutem Grund weniger selbstsicher und haben sich für eine Bearbeitung nach dem OR entschieden. Der Fall wird unter Zugrundelegung des OR zwar schwieriger, doch spielt sich diese Komplikation in einem Bereich ab, den alle Kandidaten und Kandidatinnen aufgrund ihrer Vorbildung bestens kennen müssten, nämlich dem Leistungsstörungenrecht beim Kauf.

Aufgabenstellung war es, eine Replik zu verfassen. Daher war Beurteilungsmassstab nicht die vollständige Richtigkeit der Argumentation, sondern die Frage, ob diese im Rahmen einer Replik sachdienlich, d.h. gut vertretbar und im Interesse der Klägerin war. Die meisten Kandidaten und Kandidatinnen hatten mit dieser Aufgabenstellung, bei der ja eine genuin anwaltliche Fähigkeit geprüft wird, ihre liebe Not. Dies betraf sowohl die formale Gliederung als auch den Inhalt. Wären die Arbeiten Entwürfe von jungen Anwälten zu meinen Händen zur Vorbereitung einer Replik, so würde ich mit Ausnahme der einen Arbeit, welche mit „gut“ beurteilt wurde, alle anderen Entwürfe entsorgen und die Arbeit von Anfang selbst neu machen.

Folgende thematische Schwerpunkte waren zu behandeln:

- Zunächst wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichts unter Hinweis auf jene Bestimmung des polnischen Konkursrechts bestritten, nach welcher eine Schiedsklausel bei Eröffnung des Konkurses über eine Partei ausser Kraft tritt. Es handelt sich offensichtlich um ein Problem der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Dies wurde von allen Kandidaten und Kandidatinnen erkannt, wenngleich zum Teil mit weitwändiger Argumentation. Im Kern geht es hier darum, welches Recht auf diese Frage anwendbar ist. Die Klägerin hatte hier die vergleichsweise einfache Position, die Geltung des schweizerischen Rechts am Sitz des Schiedsgerichts (*lex arbitri*) zu vertreten, was angesichts der Tatsache, dass es sich um eine verfahrensrechtliche Frage des Schiedsrechts handelt, wohl auch die richtige Lösung ist. Die gegenteilige Argumentation könnte allenfalls bei Art. V Abs. 1 lit. a NYÜ ansetzen, wonach die subjektive Schiedsfähigkeit nach dem Personalstatut einer Partei zu bestimmen ist. Diese Argumentation wäre viel anspruchsvoller, war aber von den Kandidaten und Kandidatinnen wegen der Aufgabenstellung gar nicht gefordert. Die Argumentation über die *lex arbitri*, welche aufgrund ihrer Nähe zum allgemeinen Grundsatz, wonach für das Verfahrensrecht die *lex fori* gilt, doch eher einfach ist, wurde jedoch von keinem Kandidaten und keiner Kandidatin erkannt. Die besseren Bearbeitenden stützten sich vielmehr auf einen anderen Aspekt, der in diesem Zusammenhang durchaus auch plausibel ist, nämlich auf die Nichtgeltung ausländischer Konkurswirkungen wegen Art. 166 ff. IPRG. Diese Argumentation ist deswegen schwächer, weil sich die Frage stellt, ob in einem privaten, internationalen Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz

tatsächlich die Regeln über die Anerkennung ausländischer Konkurse nach Art. 166 ff. IPRG gelten; das Schiedsgericht ist ja kein Organ der Territorialhoheit in Anspruch nehmenden Staates. Dennoch wurde diese Argumentation positiv bewertet.

- Der Kern der Aufgabenstellung lag in der Leistungsstörungsproblematik. Die Klägerin begehrt nach Rücktritt vom Vertrag zunächst die Rückgabe der gekauften Maschine und zusätzlich jenen Betrag, welcher sich aus dem noch offenen Kaufpreisrest abzüglich des gegenwärtigen Verkehrswerts der Maschine, welche bei deren Verwertung durch V erzielt werden könnte, ergibt. Damit scheint die Klägerin einen Anspruch auf positives Interesse geltend zu machen. Problematisch ist – bei Anwendung schweizerischen Rechts – schon die Zulässigkeit des Rücktritts (vgl. Art. 214 Abs. 3 OR) und dann – wenn man die Zulässigkeit des Rücktritts unterstellt – die Geltendmachung des positiven Interesses, weil nach hM nach Rücktritt gem. Art. 109 Abs. 2 OR nur das negative Interesse verlangt werden kann. Nach Wiener Kaufrecht ergeben sich – wie der eine Bearbeiter, der dieses angewandt hat, auch richtig erkannt hat – beide Probleme nicht, weil dort die besonderen Anforderungen des Art. 214 Abs. 3 OR für den Rücktritt beim Kreditkauf nicht vorgesehen sind und Rücktritt und positives Interesse kumuliert werden können. Die mögliche Unzulässigkeit des Rücktritts nach Art. 214 Abs. 3 OR konnte auf verschiedene Weise bewältigt werden. Zu beachten war zunächst, dass die Beklagte selbst von der Zulässigkeit des Rücktritts ausgeht. Hier bietet sich die – zum Teil auch erkannte – Argumentation an, dass die Parteien übereinstimmend von einer Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgegangen sind und der Rücktritt daher „anerkannt“ wurde; präziser müsste man hier vorbringen, dass die Beklagte der Rücktrittserklärung (die in ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsaufhebung umzudeuten wäre) schlüssig zugestimmt hat. Einen anderen Weg hat – durchaus einfallsreich – eine Arbeit gewählt, welche einfach eine Klageänderung vornahm und auf die Rechtsfolgen ohne Rücktritt umstellte, was danach eine Auseinandersetzung mit der Frage des Art. 109 Abs. 2 OR ersparte. Im Rahmen des Art. 109 Abs. 2 OR hätte eine Möglichkeit darin bestanden, sich auf die in der neueren Lehre immer mehr vertretene Meinung zu stützen, dass nach dieser Bestimmung – entgegen der noch hM – doch das positive Interesse gefordert werden kann. Vor einem Schiedsgericht könnte eine solche Argumentation – die bei rechtsvergleichendem Befund der Rechtslage in den meisten Staaten entspricht –

durchaus Aussicht auf Erfolg haben. Diesen Weg hat jedoch keine Arbeit beschritten. Eine Alternative, die zum Teil auch gewählt wurde, bestand zum Beispiel darin, andere Grundlagen für das Zahlungsbegehren heranzuziehen (Nutzungsentschädigung für die Maschine, entgangener Gewinn, usw.). Hier war eben die im Anwaltsleben nicht selten anzutreffende Konstellation zu bewältigen, dass man ein Prozessmandat übernimmt, das nicht ideal „aufgegleist“ wurde.

- Daneben war zunächst auf eine Reihe von (durchgehend schwachen) Gegenargumenten der Beklagten einzugehen (Arglist, *clausula rebus sic stantibus*, Geschäftsgrundlage, Sachmangel). All diese Argumente waren mehr oder weniger offensichtlich unbegründet, weshalb darauf eher knapp einzugehen war. Das ist den meisten Bearbeitern noch am ehesten gelungen.
- Schliesslich macht die Beklagte auch die Verrechnung mit Gegenforderungen aus Schadenersatz wegen Vertragsverletzung, verbotener Eigenmacht und unerlaubter Handlung (Schutzgesetzverletzung) geltend. Im Zusammenhang mit der Vertragsverletzung wurde von einzelnen Bearbeitern richtig erkannt, dass (jedenfalls, wenn man die Wirksamkeit des Rücktritts bejaht) kein vertragliches Recht zur Benutzung der Maschine mehr bestand, weshalb schon ein pflichtwidriges Verhalten der Klägerin bestritten werden kann. Im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Schutzgesetzverletzung durch Verstoss gegen polnisches Strafrecht wurden bei der Korrektur keine hohen Anforderungen gestellt. Hier waren nur einige vernünftige Hinweise geboten, was einigen Kandidaten und Kandidatinnen auch gelungen ist. Bemerkenswerterweise hat nur eine Arbeit (und dies nur andeutungsweise) erkannt, dass das unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem auch nach schweizerischem Recht strafgesetzwidrig sein könnte (Art. 143bis StGB). Allerdings hat diese Arbeit dann auch ansatzweise richtig erkannt, dass der Klägerin der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage ja vertragsgemäss offen stand, weshalb die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zu bezweifeln ist. Nicht verlangt wurde bei der Korrektur auch die Auseinandersetzung mit dem anwendbaren Haftpflicht- oder gar Strafrecht. Dazu bestanden aber in einzelnen Arbeiten sogar Ansätze. Tatsächlich dürfte aber ein Fall verbotener Eigenmacht vorliegen, die Voraussetzungen zulässiger Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR sind mE nicht erfüllt. Die Rechtslage bezüglich der in der Praxis in den

letzten Jahren immer häufiger vorkommenden „Online-Abschaltungen“ von Anlagen (Aufzugssystemen, Industriemaschinen udgl.) sind nicht ausreichend geklärt. ME wäre es aber durchaus denkbar, einen Eingriff in den Besitz zu bejahen. In jedem Fall muss der geltend gemachte Schadenersatzanspruch aber mE daran scheitern, dass die Nutzungen der Maschine nach dem Rücktritt vom Vertrag (wenn man einen solchen – wie die meisten Bearbeiter dies getan haben – annimmt) keinesfalls mehr der Käuferin zugewiesen waren, weshalb auch ein Schadenersatzanspruch wegen Entfall dieser Nutzungen ausser Betracht bleiben muss. Eine zum Teil von den Arbeiten gewählte, positiv bewertete Alternative bestand darin, die Möglichkeit einer solchen Online-Abschaltung von Maschinen bereits als handels- oder branchenüblich und daher schlicht als zulässig zu bewerten.

Der Fall liess noch eine ganze Reihe anderer mehr oder weniger im oben erwähnten Sinne sachdienlicher Argumente zu, die dann, wenn sie einigermaßen akzeptabel waren, auch als positiv bewertet wurden. Die schiedsrechtliche Fragestellung war im Grunde genommen sehr einfach, wurde aber von den meisten Bearbeitern verkannt. Hier wurden vielmehr überwiegend Allgemeinkenntnisse über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit reproduziert, die mit dem konkret zu lösenden Fall nicht sehr viel zu tun hatten. Mittlerweile nicht mehr überraschend ist der Umstand, dass viele Prüfungskandidaten und -kandidatinnen fundamentale Schwächen im Allgemeinen Teil des Obligationenrechts sowie im Vertragsrecht aufweisen. Dies zeigte sich auch bei der vorliegenden Klausur: Der Fall betraf ja im Leistungsstörungenrecht im Grunde nur ganz „normale“ Fragestellungen, ein Problem bestand im Grunde überhaupt nur darin, dass vom gestellten Rechtsbegehren auszugehen war. Zum Teil zeigten die Kandidaten und Kandidatinnen jedoch schon bei diesen geradezu klassischen Problemen des Obligationenrechts erhebliche Schwächen; hier ist mE – im Unterschied zur Fragestellung zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – ein strenger Massstab anzulegen, weil es sich um Fragen handelt, die bereits in der universitären Ausbildung breit behandelt werden und in der Anwaltspraxis naturgemäss nicht selten vorkommen. Die Rechtsfragen im Themenkomplex „Vermischte Einwendungen der Beklagten“ waren durchgehend nicht schwer, hier ging es eher um das Geschick, mit einer vernünftigen, knappen Argumentation unsinnige Einwendungen der Gegenseite entkräften zu können, ohne sich in einer dem eigenen Klienten nachteiligen Argumentation zu verheddern. Die Fragestellungen im Hinblick auf die Verrech-

nungsforderungen waren dann wieder etwas anspruchsvoller, stammten jedoch auch aus dem Kernbereichen des Privatrechts.

Einzelne Kandidaten bzw. Kandidatinnen machten bei meinem Besuch geltend, sie hätten Zeit durch die Überlegungen zum Wiener Kaufrecht verloren. Ich lasse hier dahingestellt, ob dies zutrifft oder ob es sich um reine Schutzbehauptungen handelt. ME wurde den Kandidaten und Kandidatinnen die Möglichkeit einer Wahl zwischen (im Ergebnis) OR und Wiener Kaufrecht noch eindeutig früh genug mitgeteilt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Fall – wie die Länge der meisten Klausuren ja auch zeigt – für die Bearbeitungszeit sehr grosszügig bemessen ist. Die einzige umfangreichere Klausur resultiert schlicht daraus, dass der Bearbeiter zahlreiche nicht zum Fall passende Ausführungen allgemeiner Art gemacht hat. Insgesamt habe ich dennoch schon aus Scham über mein einleitend hervorgehobenes Versehen, und weil nicht auszuschliessen ist, dass einzelne Kandidaten oder Kandidatinnen tatsächlich Arbeitszeit verloren haben, einen extrem grosszügigen Korrekturmassstab angelegt. Daher ist es auszuschliessen, dass einem Bearbeiter oder einer Bearbeiterin ein Nachteil aus diesem Umstand erwachsen ist; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass die meisten mit „genügend“ beurteilten Bearbeiter und Bearbeiterinnen sehr von diesem grosszügigen Massstab profitiert haben. Insgesamt handelt es sich nämlich – mit einer leuchtenden Ausnahme – um einen schlechten Prüfungsdurchgang.